

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-532.03

Bregenz, am 21.2.1995

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Auskunft:
Dr. Zech
Tel.(05574)511-2065

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>19</u>	-GE/19 <u>PS</u>
Datum:	<u>1. MRZ. 1995</u>
Verteilt	<u>2. März 1995</u>

H. St. Haenzl

Betrifft: Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 8. Februar 1995, Zl. 17.131/01-IA2a/95

Zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Atrazin stellt als preisgünstiger Herbizidwirkstoff im Maisanbau - in früheren Jahren generell bei der Unkrautvertilgung bei Bahndämmen eingesetzt - eine kostengünstige chemische Methode der Unkrautbekämpfung dar. Nach der Beschränkung der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung auf den ausschließlichen Einsatz im Maisanbau und dem später erlassenen gänzlichen Verbot wurden Ersatzwirkstoffe angeboten, die jedoch teurer sind und in der Applikation mehr Sorgfalt erfordern.

Aufgrund der Gewässergütererhebung nach dem Hydrographiegesetz durch das Landeswasserbauamt und das Umweltinstitut des Landes liegen auch für Vorarlberg positive Befunde über Atrazin im Grundwasser für drei Probenahmestellen, nämlich in Nenzing, Feldkirch und Lauterach, vor. Da in Grundwasserproben in Vorarlberg als einziger Wirkstoff Atrazin anhaltend nachzuweisen ist, scheint ein rasches Verbot des Atrazineinsatzes dringend erforderlich.

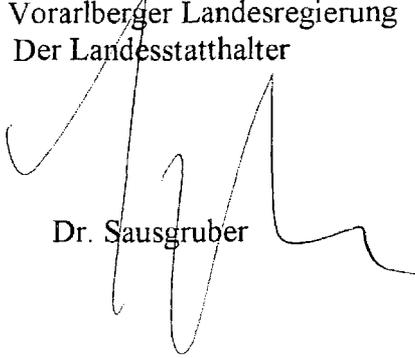
- 2 -

Die mit der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes beabsichtigte Aufhebung der Zulassungen für atrazinhaltige Pflanzenschutzmittel wird aus diesen Gründen ausdrücklich begrüßt. Es scheint wichtig, daß eine rasche Verabschiedung der Gesetzesnovelle erfolgt, um einen möglichen Atrazineinsatz schon vor Beginn der Vegetationsperiode 1995 zu unterbinden. Da Herbizide im Maisanbau nur während der Anwuchsphase im Frühjahr eingesetzt werden müssen, ist eine rasche Verabschiedung der Gesetzesnovelle (möglichst vor April 1995) erforderlich. Aufgrund der gegebenen Situation bei verschiedenen Grundwasserproben sollte alles unternommen werden, um das Atrazinverbot für den Maisanbau ohne Unterbrechung aufrechtzuhalten.

Mit der Verbotsverordnung nach dem Chemikaliengesetz, BGBl.Nr. 97/1992, sind auch andere Wirkstoffe beschränkt worden. Es wird angeregt, aus gegebenem Anlaß die rechtliche Haltbarkeit dieser Beschränkungen zu prüfen und diese erforderlichenfalls auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber



- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

D r. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
S. 112